

**370 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

**Bericht  
des Verfassungsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (242 der Beilagen): Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden**

Vorliegendes Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention hat eine Änderung der Bestimmungen über das Verfahren vor der Europäischen Menschenrechtskommission zum Gegenstande.

Auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird verwiesen.

Da durch das vorliegende Protokoll die Europäische Menschenrechtskonvention abgeändert wird, ist dieses als ein verfassungsändernder Staatsvertrag anzusehen. Das Protokoll bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikels 44 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Jänner 1967 in

Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. T o n g e l , Dr. K u m m e r , Doktor Kleiner sowie der Ausschußobmann und Sektionschef Dr. L o e b e n s t e i n beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Protokolls zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 59/1964 zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem verfassungsändernden Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden (242 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 24. Jänner 1967

**Dr. Gruber  
Berichterstatter**

**Probst  
Obmann**